

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum FM-GwG soll der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, festzulegen und erforderlichenfalls den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorzusehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Bisher sah § 40a Abs. 2 Z 2 lit. a und b des Bankwesengesetzes (BWG) vor, dass im Rahmen des Schulsparens abweichend von § 40 Abs. 1 BWG bei der Identifizierung von minderjährigen Schülern, für die jeweils ein einzelnes Sparbuch eröffnet wird bzw. die aus einem sog. „Klassen-Sammelsparbuch“ berechtigt sind, vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden dürfen. Die Identifizierung der minderjährigen Schüler erfolgte entweder durch den Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder treuhändig durch eine Lehrperson. Die Kreditinstitute konnten die Identität der Schüler bei einzelnen Sparbüchern dann entweder mittels der Schülersausweise der jeweiligen Schüler (bzw. Kopien dieser Schülersausweise) oder anhand einer Liste, die Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler enthalten, feststellen. Diese beiden Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entfallen mit dem Inkrafttreten des FM-GwG.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Begründung einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bereich des Einlagengeschäftes im Rahmen des Schulsparens grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Dieses geringe Risiko ergibt sich einerseits daraus, dass nur eine beschränkte Anzahl an Produkten und Dienstleistungen angeboten wird (Einzel- oder Klassensammelschulsparbücher). Andererseits sind die Kunden der Kreditinstitute minderjährige Schüler, die vor allem im ländlichen Bereich grundsätzlich in einem örtlichen Nahebereich zum jeweiligen Kreditinstitut ansässig sind. Zumeist bestehen bereits Geschäftsbeziehungen zu den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Hinzu kommt, dass es sich bei Einlagen im Rahmen des Schulsparens in der Regel um eine wertmäßig sehr begrenzte Veranlagung handelt: Der durchschnittliche Einzahlungsbetrag bei Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens liegt bei unter 100 Euro. Auch sind die Transaktionen, die im Rahmen des Schulsparens getätigt werden können, auf Einzahlungen und die Auszahlungen beschränkt. Daher sind im Hinblick auf die Eigenschaften einer Spareinlage typische Zahlungsverkehrstransaktionen nicht möglich.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen den Kreditinstituten ermöglicht, der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von minderjährigen Schülern im Rahmen des Schulsparens wie bisher in vereinfachter Form nachzukommen. Die Überprüfungshandlungen durch die Kreditinstitute können auch deshalb entfallen, da die erwähnten Überprüfungshandlungen bereits zeitlich vorgelagert bei der Aufnahme der Schüler in die Schule durch diese erfolgen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG im Rahmen des sog. Schulsparens ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Aufgrund dessen können auf Grundlage dieser Verordnung bei der Entgegennahme von Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der minderjährigen Schüler angewandt werden.

Abs. 2 legt abschließend fest, auf welche Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Die Liste in Abs. 2 enthält die zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Schulsparens gebräuchlichen Formen der Spareinlage.

Abs. 3 regelt in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des FM-GwG, dass ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Rahmen des Schulsparens und die damit einhergehende Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten auch dann besteht, wenn CRR-Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 9 BWG) Einlagen entgegennehmen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung von einzelnen minderjährigen Schülern fest, für die im Rahmen des Schulsparens eine Spareinlage („Einzelschulspareinlage“) entgegengenommen wird. § 2 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 40a Abs. 2 Z 2 lit. a BWG im selben Umfang fort: Die Identifizierung des betreffenden minderjährigen Schülers kann nach wie vor durch den jeweiligen Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder treuhändig durch eine Lehrperson erfolgen. Die Kreditinstitute sollen für die Feststellung der Identität wie bisher auf die Schülerschein (bzw. Kopien davon) oder eine Liste mit Name, Geburtsdaten und Adresse der betreffenden Schüler zurückgreifen können. Nach wie vor soll eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters der einzelnen minderjährigen Schüler nicht erforderlich sein.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung von einzelnen minderjährigen Schülern fest, die aus einer im Rahmen des Schulsparens für alle Schüler einer Klasse entgegengenommenen Spareinlage („Klassen-Sammelschulspareinlage“) berechtigt sind. § 3 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 40a Abs. 2 Z 2 lit. b BWG im selben Umfang fort: Die Identifizierung der berechtigten minderjährigen Schüler kann nach wie vor treuhändig durch eine Lehrperson anhand einer Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler erfolgen. Anhand dieser Liste sollen die Kreditinstitute wie bisher die Identität der aus der Spareinlage berechtigten Schüler feststellen können. Nach wie vor soll eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters der einzelnen minderjährigen Schüler nicht erforderlich sein.

Die Identität der Lehrperson, die im Falle des § 1 Abs. 2 Z 2 als Treuhänder fungiert, ist gemäß § 6 FM-GwG festzustellen und zu überprüfen.